

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 16/0049
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 10.02.2016
Bearb.:	Jové-Skoluda, Joachim	Tel.:- 126	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	11.02.2016	Anhörung

**Situation von Kindern mit Förderbedarf in Norderstedter Kindertagesstätten
Anfrage von den Vertretern der Freien Wohlfahrtsverbände aus der Sitzung des
Jugendhil-feausschusses vom 12.11.2015 (JHA/031/XI) unter Punkt 11.14**

Sachverhalt

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2015 baten die Vertreter der Freien Wohlfahrtsverbände unter Pkt. 11.14 um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie findet die Finanzierung von I-Gruppen bzw. Einzelintegrationsgruppen statt?

Antwort

Für die Integrationsgruppen (I-Gruppen) sind vom KiTa-Träger mit der Koordinierungsstelle soziale Hilfen der Kreise (Kosoz) individuelle Leistungs- und Finanzierungsvereinbarungen abzuschließen. Die I-Plätze in den I-Gruppen werden darüber hinaus von anderer Seite in der Regel nicht bezuschusst.

Die Förderung von Einzelintegrationsmaßnahmen erfolgt durch Einzelbescheid des Kreissozialamtes Segeberg. Die Förderung wird dabei in Höhe der jeweils aktuell geltenden, von den schleswig-holsteinischen Kreisen landeseinheitlich beschlossenen pauschalen Beträge, festgesetzt. Im Übrigen werden die Gruppen mit Einzelintegrationsmaßnahmen bei der Betriebskostenbezuschung mit Landes-, Kreis- und städtischen Mitteln wie Gruppen ohne Einzelintegrationsmaßnahmen behandelt.

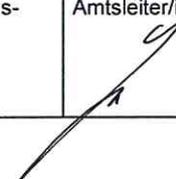
2. Gibt es unterschiedliche Vergütungssätze?

Antwort

Die Vergütungssätze für die I-Kinder in I-Gruppen sind je nach KiTa unterschiedlich, da sie individuell für die jeweilige KiTa vereinbart werden (s.o.), und dazu verschiedene Parameter, wie die Personalkosten, die sonstigen Betriebskosten (z.B. Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Versicherungen, Abschreibungen) herangezogen werden.

3. Woran liegt es, dass nicht mehr I-Gruppen eingerichtet werden?

Antwort

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in 	Amtsleiter/in 	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin 	Oberbürgermeister
-------------------	--	--	--	--	-------------------

Von der Gesetzessystematik her kann und soll eine notwendige Integrationsmaßnahme bei entsprechendem Bedarf in jeder Kita durchgeführt werden. Die notwendige zusätzliche Förderung dieser Kinder muss dann durch sonderpädagogische Kräfte gewährleistet werden.

Für jedes Kind in einer Integrationsmaßnahme ist ein Freihalteplatz in der Gruppe zu berücksichtigen, so dass eine entsprechende Anzahl an Regelplätzen nicht belegt werden kann. Von der Heimaufsicht wird geprüft, ob es Bedenken hinsichtlich der Geeignetheit der Einrichtung zur Durchführung von Einzelintegrationsmaßnahmen gibt, beispielsweise im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Räumlichkeiten (z.B. Vorhandensein eines Nebenraums für heilpädagogische Förderung, Barrierefreiheit). Die Einrichtungskonzeption ist durch konkrete Bezugnahme auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Die notwendige zusätzliche Förderung kann durch externe sonderpädagogische Kräfte erbracht werden.

Wenn mehr als drei Integrationsmaßnahmen in einer Kita durchgeführt werden sollen, ist eine Integrationsgruppe einzurichten (11 Regelkinder und 4 Integrationskinder). Es ist dann eine Änderung der Betriebserlaubnis zu beantragen, die erst erteilt werden kann, wenn mit der KosoZ eine Leistungsvereinbarung (s.o.) abgeschlossen worden ist. Die Einrichtungskonzeption ist hierfür ebenfalls durch konkrete Bezugnahme auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen. Des Weiteren sind bestimmte Anforderungen an die Räumlichkeiten (z.B. Vorhandensein eines Nebenraums für heilpädagogische Förderung, Barrierefreiheit) und das Personal (z.B. erhöhter Stellenschlüssel, Einstellung von Personal mit sonderpädagogischen Qualifikationen) zu erfüllen.

Wenn Integrationsplätze in I-Gruppen nicht belegt sind, werden Sie auch nicht vom Kreis über die Eingliederungshilfe finanziert. Daher kann es auch dazu kommen, dass eine I-Gruppe wieder zur Regelgruppe umgewandelt wird, wenn dauerhaft vorgehaltene I-Plätze nicht belegt werden können.

4. Entstehen durch die Einzelintegrationen Vorteile für die Verwaltung? Wenn ja, welche?

Antwort

Nein.

Aus Trägersicht können Einzelintegrationsmaßnahmen relativ flexibel, je nach konkretem Bedarf, eingerichtet werden und auch wieder entfallen. Die Einrichtung und der Wegfall von I-Gruppen sind dagegen wesentlich aufwendiger, insbesondere im Hinblick auf die geforderte besondere Personalausstattung.

5. Ist es richtig, dass es in Glashütte in keiner Kita eine Integrationsgruppe gibt?

Antwort

Ja.

6. Ist es korrekt, dass die Einrichtung einer Integrationsgruppe beim Neubau einer Kita in Glashütte von der Verwaltung abgelehnt wurde?

Antwort

Nein.